

Ärztliche Verordnung für die stationäre Hospizbehandlung

St. Elisabeth-Stiftung / Hospiz Haus Maria

08.01.2016 / Version: 02

St. Elisabeth-Stiftung: Hospiz Haus Maria, Kirchplatz 10, 88400 Biberach an der Riß
Tel: 07351-1522-50 E: Mail hospiz-haus-maria@st-elisabeth-striftung.de

Ärztliche Verordnung für die stationäre Hospizbehandlung

Name, Vorname des Versicherten Geb. Datum Krankenkasse Versicherten- Nr.

Erstantrag Folgeantrag

Die palliativ-medizinische Behandlung in einem Hospiz ist aufgrund folgender Befunde und Diagnosen notwendig: (vorliegende Befunde bitte beilegen)

Derzeitige medikamentöse Therapie

Erforderliche Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Toilettenstuhl, Rollator):

Eine meldepflichtige Erkrankung nach IfSG §§ 6,7,36 liegt nicht vor vor (zutreffendes bitte ankreuzen)

Sind die Voraussetzungen für eine Hospizaufnahme erfüllt? (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Es liegt eine Erkrankung vor, welche progredient verläuft und ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat
- Eine Heilung ist bei der Erkrankung ausgeschlossen
- Eine palliativ-medizinische Behandlung ist notwendig bzw. vom Betroffenen erwünscht
- Eine Krankenhausbehandlung im Sinne von § 39a SGB V ist nicht erforderlich
- Die ambulante Versorgung (palliativ-medizinisch und palliativ-pflegerisch) im häuslichen Bereich reicht nicht aus

Bitte Original mit Antrag auf Kostenübernahme an die Krankenkasse senden, eine Kopie bitte an das Hospiz zurücksenden

Arztstempel

Datum

Unterschrift des Arztes